

Nr. 09/2015
ausgegeben am: **13.03.2015**

INHALT	SEITE
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Neubau Rechenzentrum, Eilper Straße 132-136 in 58091 Hagen (Rohbauarbeiten in Betonfertigteilbauweise).	46
Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen Sanierung Stadthalle Hagen, Wasserloses Tal 2, 58093 Hagen (Starkstrom und Nachrichtentechnik).	46
Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen Brandschutzsanierung Theodor Heuss Gymnasium, Humpertstraße 19, 58097 Hagen (Starkstrom und Nachrichtentechnik).	46
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 4/86 (421) Teil I 1. Änderung - Bahnhofsviertel - Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss	47
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II-Bahnhofsviertel-Erweiterung- im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Beschluss über die Vergrößerung des Plangebietes b) Beschluss über Anregungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB c) Beschluss gemäß § 10 BauGB - Satzungsbeschluss	48
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Helene Skutta	49
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 7/14 (661) Sondergebiet im Bereich Elseyer Straße / Gotenweg hier: Erweiterung des Plangebietes	49
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Teiländerung Nr. 101 - Elseyer Straße/Gotenweg – zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Einleitung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch	49
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 4/81 (382) T. II, 4. Fassung, 1. Änderung - Ortsumgehung Boele - hier: a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens nach § 13a BauGB b) Beschluss über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	50

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Neubau Rechenzentrum, Eilper Straße 132-136 in 58091 Hagen (Rohbauarbeiten in Betonfertigteilebauweise).

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

1.200m² Stahlbetonfertigteile Wandelement mit Dämmung, 6 Stck. Stahlbetonfertigteile Stütze l=11,00m, 12 Stck. Stahlbetonfertigteile Stütze l=5,45m; 6 Stck. Stahlbetonfertigteile Unterzug 40/70 l=10,52m, 450m² Stahlbetonfertigteile Wandplatte d=20cm, 100m Stahlbetonfertigteile Attikaelement 115/57; 390m² Spannbeton-Hohdielen-Decke d=26cm; 120m³ Ortbeton für Stahlbetondecke d=30cm.

Die Arbeiten sind in der Zeit vom 01.06.2015 bis zum 31.07.2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 14.05.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 13.03.2015 bis spätestens 02.04.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, (02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 45.00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 47.40€. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Zusätzlich steht dem Bewerber die Ausschreibung im GAEB Datenformat .d83 auf CD zur Verfügung.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, eingehen.

Eröffnungstermin:

Dienstag, 14.04.2015, 10:30 Uhr

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)
Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 13.01.2015 Greive (Fachbereichsleiter Betrieb und Werkstätten)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

Sanierung Stadthalle Hagen, Wasserloses Tal 2, 58093 Hagen (Starkstrom und Nachrichtentechnik).

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

2.500m Kabel und Leitungen in unterschiedlichen Dimensionen, Verlegesysteme mittels Kabelkanal, Leerrohre und Kabeltrassen. Anpassung der Energieversorgung, Anbindung einer Pumpenstation. Lieferung und Inbetriebnahme eines Notstromaggregates.

Die in dem LV geforderten Qualifikationsnachweise, wie z.B. Versicherungsnachweise, Freistellungsbescheinigungen, Unterlagen zu Steuerauskünften, Auszug aus dem Zentralgewerberegister etc. sind den Angebotsunterlagen beizufügen.

Eine nach Losen getrennte Vergabe erfolgt nicht.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 11.05.2015 bis 07.08.2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 15.05.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 5% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 16.03.2015 bis spätestens 02.04.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, (02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 32.00€. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 34.40€. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 15.04.2015, 11:00 Uhr

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 09.03.2015 Die Betriebsleitung

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

Brandschutzsanierung Theodor Heuss Gymnasium, Humpertstraße 19, 58097 Hagen (Starkstrom und Nachrichtentechnik).

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

3.000m Kabel und Leitungen in unterschiedlichen Dimensionen, Verlegesysteme mittels Kabelkanal, Leerrohre. 1 Brandmeldezentrale nach DIN 14675 mit ca. 80 RM und Alarmtongebnern und Verkabelung. Rettungskennzeichenleuchten ca. 65 Stck., 2 dezentrale Spannungsversorgungen, Lieferung von Feuerwehrlaufkarten.

Die in dem LV geforderten Qualifikationsnachweise, wie z.B. Versicherungsnachweise, Freistellungsbescheinigungen, Unterlagen zu Steuerauskünften, Auszug aus dem Zentralgewerberegister etc. sind den Ausschreibungsunterlagen beizufügen.

Eine nach Losen getrennte Vergabe erfolgt nicht.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 11.05.2015 bis 07.08.2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 15.05.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 5% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 16.03.2015 bis spätestens 02.04.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, (02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen **40,00€**. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von **2,40€** mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt **42,40€**. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 15.04.2015, 10:30 Uhr

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)
Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 09.03.2015 Die Betriebsleitung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 4/86 (421) Teil I 1. Änderung - Bahnhofsviertel - Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 4/86 (421) Teil I 1. Änderung - Bahnhofsviertel – im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – als Satzung beschlossen.

a) Der Rat der Stadt weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die vorgebrachten

Stellungnahmen zurück bzw. entspricht ihnen ganz oder teilweise im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen in der Vorlage. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

b) Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 4/86 (421) Teil I 1. Änderung – Bahnhofsviertel - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Die Begründung vom 28.01.2014 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigefügt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Die Planänderung betrifft den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.4/86 (421) Teil I - Bahnhofsviertel -. Die Fläche liegt im Stadtteil Hagen-Mitte und umfasst den Bereich Hindenburgstraße, Martin-Luther- Kirche bzw. Martin-Luther-Straße, die Bebauung westlich der Stresemannstraße und südlich der Hugo-Preuß-Straße, sowie die Bereiche südlich und nördlich der Werdestraße.

Der Bebauungsplan wurde zur besseren Lesbarkeit neu gezeichnet. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 4/86 (421) Teil I 1. Änderung - Bahnhofsviertel - Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – nebst der Begründung vom 28.01.2014 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A.113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 06.03.2015

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

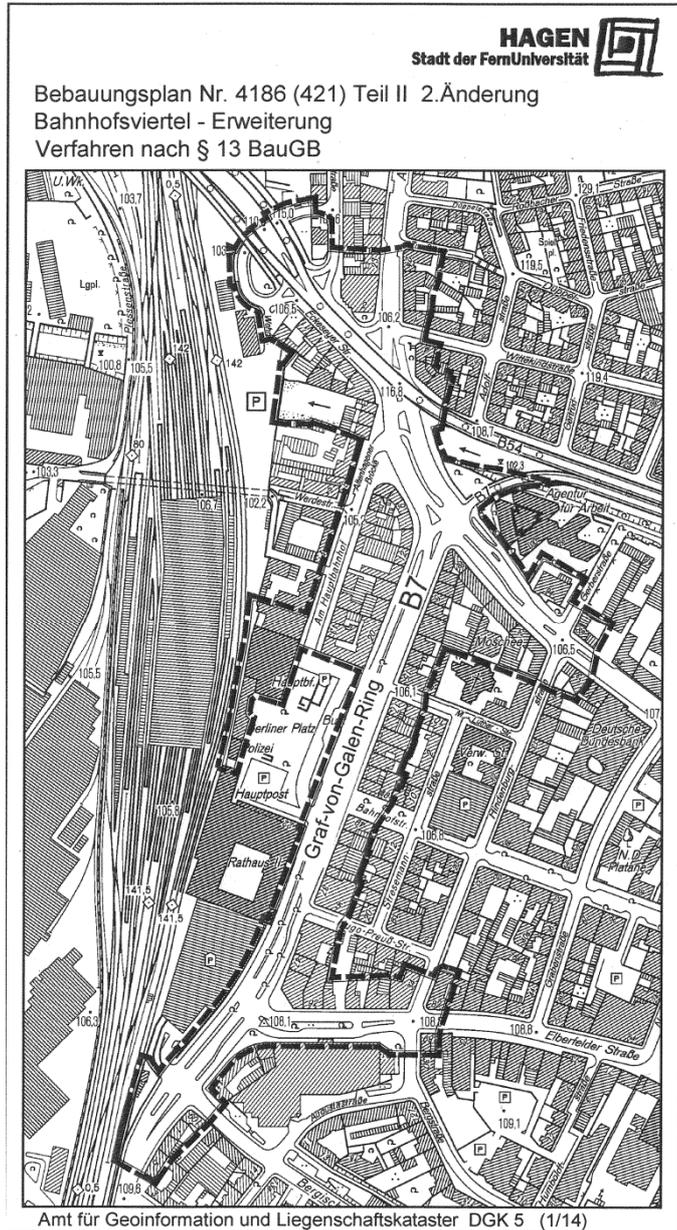
Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II -
Bahnhofsviertel-Erweiterung - im vereinfachten Verfahren nach
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**hier: a) Beschluss über die Vergrößerung des Plangebietes
b) Beschluss über Anregungen aus den Beteiligungs-
verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
c) Beschluss gemäß § 10 BauGB - Satzungsbeschluss**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II – Bahnhofsviertel – Erweiterung - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – als Satzung beschlossen.

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Vergrößerung des Geltungsbereiches.
b) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die vorgebrachten Anregungen bzw. Stellungnahmen zurück im Sinne der Stellungnahme

der Verwaltung in der Vorlagenbegründung. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

c) Der Rat der Stadt beschließt die im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (441) Teil II – Bahnhofsviertel-Erweiterung- als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 12.11.2014 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift wird. Diese Begründung ersetzt die Begründung vom 27.01.2014.

Geltungsbereich:

Die Planänderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II 1. Änderung – Bahnhofsviertel-Erweiterung-. Die Fläche liegt im Stadtteil Hagen-Mitte und betrifft den Bereich von der Kreuzung Eckeseyer Straße/Altenhagener Straße über die Kreuzung Körner Straße/Hindenburgstraße und die Bereiche östlich des Graf-von-Galen-Rings bis zur Eberfelder Straße und zum Bergischen Ring im Süden.

Der Bebauungsplan wurde zur besseren Lesbarkeit neu gezeichnet. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II – Bahnhofsviertel – Erweiterung - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – nebst der Begründung vom 12.11.2014 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A.113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr. 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 06.03.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Helene Skutta, zuletzt wohnhaft 44-187 WIELOWCS / POLEN, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, 58095 Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Pfändungs- und Überweisungsverfügung (138/15), vom 27.02.2015, der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Kassenzeichen: 100302241206 u.a.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBL. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) von der Stadt Hagen als bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

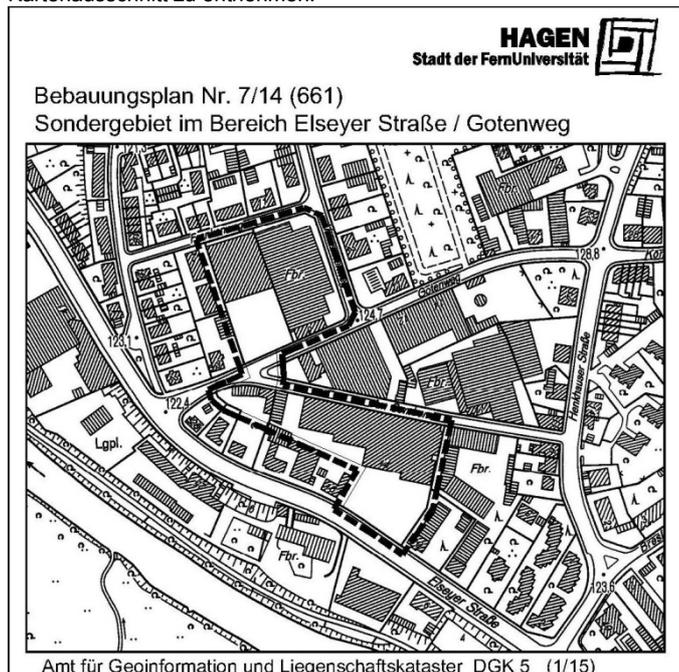
Hagen, 11.03.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 7/14 (661) Sondergebiet im Bereich Elseyer Straße / Gotenweg

hier: Erweiterung des Plangebietes

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Erweiterung des geplanten Geltungsbereiches des am 15.05.2014 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 7/14 (661) – Sondergebiet im Bereich Elseyer Straße / Gotenweg – nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BauGB.

Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Bereich der Elseyer Straße sowie den Straßen Frankenweg, Gotenweg und Am Somborn und wird

bis zum Alemannenweg erweitert. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hohenlimburg, Flur 10 und beinhaltet nun zusätzlich die Flurstücke 212 und 213 am Alemannenweg zwischen Frankenweg und Gotenweg zu den bisherigen Flurstücken 99, 100, 101, 102, 112, 387 (tlw.), 420, 857 (tlw.) und 886.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan im Maßstab 1 : 500 ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung soll im 2. Quartal 2015 erfolgen.

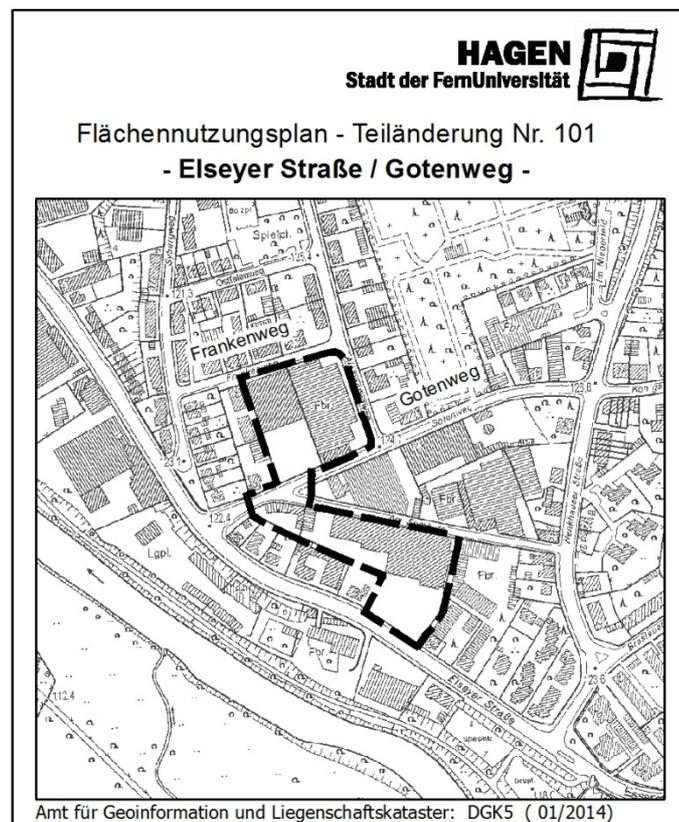
- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -
Hagen, 06.03.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Teiländerung Nr. 101 - Elseyer Straße/Gotenweg – zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen

hier: Einleitung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt für den im Lageplan aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich die Teiländerung Nr. 101 – Elseyer Straße / Gotenweg – zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung einzuleiten.

Der Lageplan mit dem aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich liegt dem Rat vor.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Hagen-Hohenlimburg im Bereich Elsey und wird im Süden von der Elseyer Straße, im Norden vom Frankenweg, im Osten vom Alemannenweg bzw. dessen südlicher Verlängerung begrenzt. Die westliche Abgrenzung bildet die

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Grundstücksgrenze des Einzelhandelsmarktes zwischen Frankenweg und Gotenweg und deren südlicher Verlängerung.

Nächster Verfahrensschritt:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 02.12.2014 stattgefunden, die Beteiligung der Behörden ist im 1. Quartal 2015 geplant.

-Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.-

Hagen, 06.03.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

■

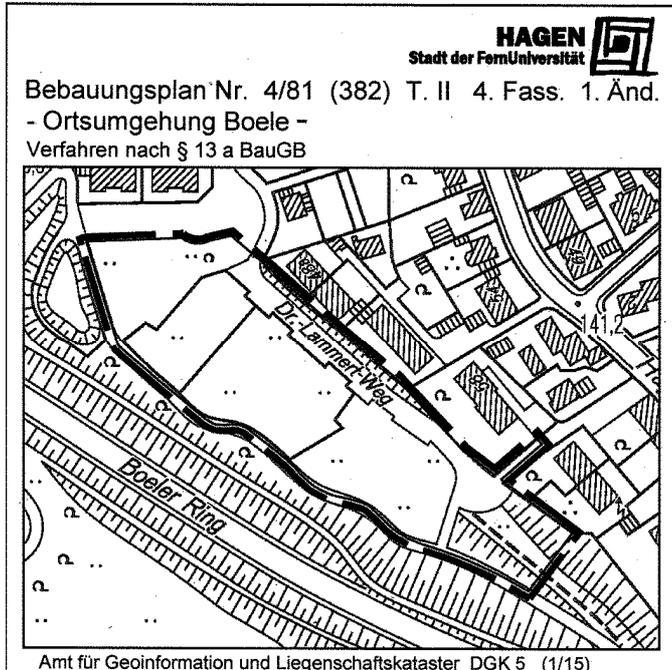
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 4/81 (382) T. II, 4. Fassung, 1. Änderung - Ortsumgehung Boele -

hier: a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens nach § 13a BauGB

b) Beschluss über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Zu a)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §13a BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/81 (382), T II, 4. Fassung – Ortsumgehung Boele –.

Zu b)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/81 (382), T II, 4. Fassung 1.Änderung – Ortsumgehung Boele – liegt im Hagener Norden, Gemarkung Boele, Flur 22. Das Plangebiet liegt zwischen dem im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Fuß- und Radweg im Süd-Westen, und der vorhandenen Wohnbebauung der Hagener Straße mit den Wohnhäusern 48a+b, 52a+b, 58a+b, 62a+b im Nord-Osten.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der oben beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Als nächster Verfahrensschritt wird im 2.Quartal 2015 die Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan Nr. 1/12 (638) –Funckestraße 41 - in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgen beim Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden. Weitergehende Informationen erhalten Sie im Zimmer D.109 oder vertretungsweise in den Zimmern D.110 oder D.108.

Der Öffentlichkeit wird hierzu die Möglichkeit der Unterrichtung bis zum 27.03.2015 gegeben.

Hagen, 06.03.2015

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de